

## Vergabeverfahren

### „Verwertung von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 26.07.2024, Nr. 2024-OJS145-00452397  
Vergabenummer: EAW-01-2024

#### Bieterinformation 2 vom 06.09.2024

#### Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	2	06.09.2024	2
bisher	1	04.09.2024	1

Sachverhalt/Frage Nummer 2
<p>Ein Interessent merkt zu Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen (Teil A der Vergabeunterlagen, Seite A-19) an, dass hier gefordert sei, dass die Stellung der Bürgschaft unverzüglich, spätestens 18 Werktage nach Zuschlagserteilung zu erfolgen habe.</p> <p>Er fragt, ob dies unter dem Aspekt, dass die Vertragsbeziehung erst ab dem 01.01.2026 beginne, wirklich in diesem Zeitrahmen notwendig sei.</p>
Antwort zu Frage Nummer 2:
<p>Im Hinblick auf den Leistungsbeginn am 01.01.2026 genügt es, wenn der Bieter eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Maßgabe von § 16 der Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen) bis spätestens zwei Monate nach Zuschlagserteilung beim Auftraggeber vorlegt.</p> <p>In den Bewerbungsbedingungen (Teil A der Vergabeunterlagen) wird Ziffer 8 deshalb wie folgt korrigiert (Änderungen sind unterstrichen):</p> <p>Bisher: (...) „Die Bürgschaft ist unverzüglich, spätestens jedoch 18 Werktage nach Zuschlagserteilung (...) zu stellen. (...)“</p> <p>Neu: (...) „Die Bürgschaft ist <u>spätestens zwei Monate</u> nach Zuschlagserteilung (...) zu stellen. (...)“</p> <p>In den Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen) wird § 16 Abs. 4 wie folgt korrigiert (Änderungen sind unterstrichen):</p> <p>Bisher: „Die Sicherheit nach Absatz 1 ist spätestens 18 Werktage nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. (...)“</p> <p>Neu: „Die Sicherheit nach Absatz 1 ist spätestens <u>zwei Monate</u> nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. (...)“</p>